

Amtliche Bekanntmachung der Stadt Porta Westfalica

Rechtsverbindlichkeit der 3. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 11 „Autohof an der A2“

Bekanntmachung vom 21.02.2023 des Satzungsbeschlusses gem. § 10 (3) BauGB

Der Rat der Stadt Porta Westfalica hat in seiner Sitzung am 19.12.2022 die 3. Änderung des **vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 11 „Autohof an der A2“** nebst Begründung, Umweltbericht und den artenschutzrechtlichen Fachbeitrag als Satzung beschlossen.

Ziel ist eine Erweiterung des Geltungsbereichs mit LKW-Stellplätzen in Richtung Westen und eine teilweise Aufstockung der vorhandenen Raststätte in den Gemarkungen Holtrup, Flur 5 und Vennebeck, Flur 6.

„Der Rat der Stadt Porta Westfalica beschließt die 3. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 11 „Autohof an der A 2“ in der vorliegenden Form nebst Begründung, Umweltbericht, artenschutzrechtlichem Fachbeitrag und der weiteren Planunterlagen, wie sie dem Original dieser Niederschrift beigelegt sind, als Satzung zu beschließen.

Beschluss: Mehrheitlich dafür bei 8 Gegenstimmen“

Die Beschlussvorlage über den Satzungsbeschluss, die Anlagen sowie der Beschluss des Rates sind der Druckvorlage 314/2022 im Sitzungsdienst auf der Internetseite der Stadt Porta Westfalica zu entnehmen.

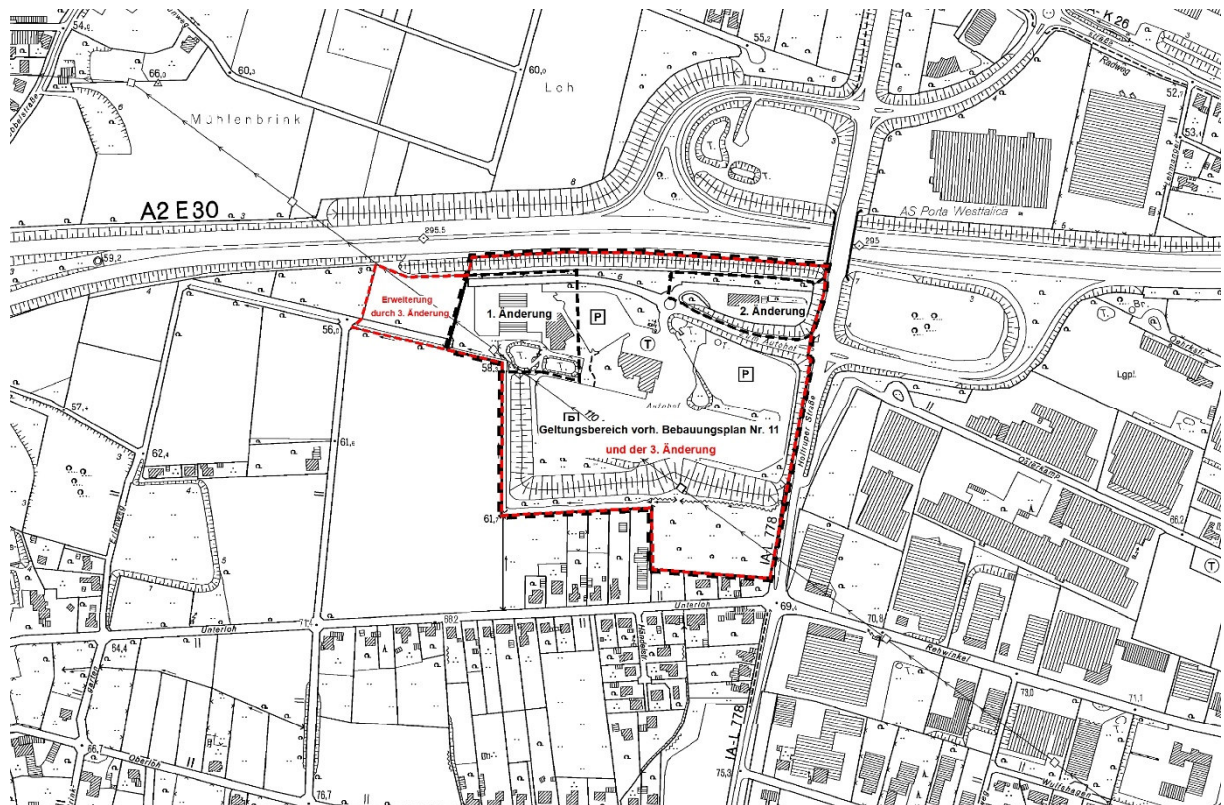


Abbildung: Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 11 „Autohof an der A2“ inklusive der Änderungen (Ausschnitt aus der Deutschen Grundkarte, ohne Maßstab)

Die o.g. Änderung des Bebauungsplanes einschließlich Begründung, Umweltbericht und Fachbeitrag Artenschutz kann während der Dienststunden im Sachgebiet Stadtplanung der Stadt Porta Westfalica in 32457 Porta Westfalica, Kempstraße 1, II. OG eingesehen werden. Zusätzlich sind die vollständigen Bebauungsplanunterlagen auf der Internetseite der Stadt Porta Westfalica herunterladbar: www.portawestfalica.de/bauleitplanung.

Über die Inhalte wird auf Verlangen Auskunft erteilt. Mit dieser Bekanntmachung tritt die **3. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 11 „Autohof an der A2“** in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Der vorstehende Beschluss des Rates der Stadt Porta Westfalica vom 19.12.2022 zum Satzungsbeschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 2 Abs. 3 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung) vom 26.08.1999 – GV. NRW. 2023, in der zurzeit geltenden Fassung, wird bestätigt, dass der Wortlaut mit dem Beschluss des Rates vom 19.12.2022 übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und 2 der Bekanntmachungsverordnung verfahren worden ist.

Gemäß § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666) in der zurzeit geltenden Fassung wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- die Bürgermeisterin hat den Beschluss des Rates vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Porta Westfalica, den 20.02.2022

Die Bürgermeisterin

Anke Grotjohann